



## Die Matrix

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Länder und Gebiete, welche untereinander das Regionale Übereinkommen über die Paneuropa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM-Übereinkommen) bzw. das Euro-Med Ursprungsprotokoll anwenden.

**Aufgrund des Umstandes, dass ab 1.1.2026 innerhalb einiger Abkommen bereits exklusiv das revidierte PEM-Übereinkommen und in einigen Abkommen weiterhin ausschliesslich die alten Bestimmungen des PEM-Übereinkommens bzw. des Euromed-Ursprungsprotokolls zur Anwendung kommen, entstehen (zwischenzeitlich) zwei getrennte Kumulationszonen, zwischen denen keine Durchlässigkeit besteht (vgl. [Zirkular](#) und [Informationsnotiz](#)). Das heisst, dass für die diagonale Kumulation alle beteiligten Abkommen in der nachstehenden Matrix am Kreuzungspunkt den gleichen Buchstaben (und die gleiche Farbe) aufweisen müssen. Die Übergangsbestimmungen bleiben vorbehalten (vgl. [Zirkular](#)).**

Wie die Matrix interpretiert werden muss, soll an folgendem Beispiel erläutert werden:

Eine Firma in der Schweiz lässt Hemden in Albanien herstellen. Die zur Herstellung verwendeten Vormaterialien sind alle EU-ursprungs. Die fertigen Hemden werden in die Schweiz geliefert, wo sie kontrolliert und in Detailverkaufsverpackung abgepackt werden. Danach werden sie an eine Firma nach Norwegen verkauft. Um abzuklären, ob anlässlich der Ausfuhr nach Norwegen ein Ursprungsnachweis ausgestellt werden kann, muss wie folgt vorgegangen werden:

- In einem ersten Schritt ist zu klären, in welcher Kumulationszone die an der Lieferung der Vormaterialien beteiligten Länder und Gebiete (EU) sich mit Albanien befinden. Dass dies das revidierte PEM-Übereinkommen ist, lässt sich in der Matrix am Buchstaben R im Kreuzungsfeld EU-Albanien erkennen.
- In einem zweiten Schritt ist zu klären, ob die Schweiz (EFTA) mit Albanien (Lieferung der fertigen Hemden albanischen Ursprungs in die Schweiz) ebenfalls das revidierte PEM-Übereinkommen anwendet. Dass dies der Fall ist, lässt sich in der Matrix am Buchstaben R im Kreuzungsfeld Schweiz-Albanien erkennen.
- In einem dritten Schritt ist zu klären, ob die Schweiz mit der EU ebenfalls das revidierte PEM-Übereinkommen anwendet. Dass dies der Fall ist, lässt sich in der Matrix am Buchstaben R im Kreuzungsfeld Schweiz-EU erkennen.
- Im vierten Schritt ist zu klären, ob das Bestimmungsland Norwegen mit allen am Herstellungsprozess beteiligten Ländern und Gebieten (der EU, Albanien und der Schweiz) das revidierte PEM-Übereinkommen anwendet. Dass dies der Fall ist, lässt sich in der Matrix am Buchstaben R in den Kreuzungsfeldern Norwegen-Schweiz, Norwegen-Albanien und Norwegen-EU erkennen.

Somit wenden alle an diesem Beispiel Beteiligten untereinander das revidierte PEM-Übereinkommen an und befinden sich damit in der gleichen Kumulationszone und die diagonale Kumulation ist deshalb möglich.

Diese Matrix ist eine Momentaufnahme aus schweizerischer Sicht und gilt für Fälle ab dem im Titel genannten Datum bis zur Veröffentlichung einer neuen Version.

Zu beachten ist, dass die diagonale Kumulation bei Waren des Agrarsektors (Zolltarifkapitel 1-24) derzeit nur eingeschränkt möglich ist (Vergleiche [Zirkular](#)).

Länder und Gebiete PEM-Übereinkommen		EU <sup>1,4</sup>	CH <sup>3,4</sup>	LI <sup>3,4</sup>	NO <sup>4</sup>	IS <sup>4</sup>	TR <sup>4</sup>	FO	DZ	EG	IL	JO	LB	MA	PS	SY	TN	AL <sup>4</sup>	BA <sup>4</sup>	ME <sup>4</sup>	MK <sup>4</sup>	RS <sup>4</sup>	XK <sup>4,5</sup>	MD	GE	UA	
EU <sup>1,4</sup>	Europäische Union		R	R	R	R	R	R	C	R/T <sup>2</sup>	R	R		R/T <sup>2</sup>	C		R/T <sup>2</sup>	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R
CH <sup>3,4</sup>	Schweiz (EFTA)	R		R	R	R	R	C		C	C	C	C	C	C		C	R	R	R	R	R			R	R	C
LI <sup>3,4</sup>	Liechtenstein (EFTA)	R	R		R	R	R	C		C	C	C	C	C	C		C	R	R	R	R	R			R	R	C
NO <sup>4</sup>	Norwegen (EFTA)	R	R	R		R	R	R		C	C	C	C	C	C		C	R	R	R	R	R			R	R	C
IS <sup>4</sup>	Island (EFTA)	R	R	R	R		R	C		C	C	C	C	C	C		C	R	R	R	R	R			R	R	C
TR <sup>4</sup>	Türkei	R	R	R	R	R		R		C	C			R/T <sup>2</sup>	R	C	C	C	R	R	R	C	R		C	R	
FO	Färöer Inseln	R	C	C	R	C	R																				
DZ	Algerien	C																									
EG	Ägypten	R/T <sup>2</sup>	C	C	C	C	C					C		C			C						C				
IL	Israel	R	C	C	C	C	C					C															
JO	Jordanien	R	C	C	C	C				C	C			C			C										
LB	Libanon		C	C	C	C																					
MA	Marokko	R/T <sup>2</sup>	C	C	C	C	R/T <sup>2</sup>			C		C					C										
PS	Besetzte Palästinensische Gebiete	R/T <sup>2</sup>	C	C	C	C	R																				
SY	Syrien						C																				
TN	Tunesien	R/T <sup>2</sup>	C	C	C	C	C			C		C		C													
AL <sup>4</sup>	Albanien	R	R	R	R	R	C												R	R	R	R	R	R	R		
BA <sup>4</sup>	Bosnien und Herzegowina	R	R	R	R	R	R											R		R	R	R	R	R	R		
ME <sup>4</sup>	Montenegro	R	R	R	R	R	R											R	R		R	R	R	R			
MK <sup>4</sup>	Nordmazedonien	R	R	R	R	R	R											R	R	R		R	R	R		R	
RS <sup>4</sup>	Serbien	R	R	R	R	R	C			C								R	R	R	R		R	R			
XK <sup>4,5</sup>	Kosovo	R				R												R	R	R	R	R		R			
MD	Moldau	R	R	R	R	R	C											R	R	R	R	R	R				R
GE	Georgien	R	R	R	R	R	R																				C
UA	Ukraine	R	C	C	C	C															R			R	C		

<sup>1</sup> Für Kohle- und Stahlprodukte sowie Agrarerzeugnisse ist die Kumulation mit Moldau und Georgien nicht möglich.

<sup>2</sup> Aus Schweizer Sicht kann «R/T» als «R» gelesen werden.

<sup>3</sup> Die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein bilden eine Zollunion.

<sup>4</sup> Sind bei einer Kumulation gleichzeitig die EU, die Türkei und mindestens einer der Westbalkanstaaten betroffen: Kumulationsmöglichkeiten eingeschränkt, [siehe Information EFTA-TR und EFTA-RS](#)

<sup>5</sup> Wie definiert in der UN-Sicherheitsrat Resolution 1244/99